

Beschluss der Landesdelegiertenversammlung | 2. bis 4. November 2017

Inklusion ist Menschenrecht – Schritte zur Inklusion sind auch heute möglich

In den notwendigen Debatten über die Umsetzung der schulischen Inklusion melden sich in den letzten Monaten verstärkt gesellschaftliche Kräfte zu Wort, die die Inklusion grundsätzlich ablehnen. Sie diskreditieren das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Recht von Menschen mit Behinderungen, als Trojanisches Pferd zur Abschaffung eines gegliederten Schulsystems und des Leistungsprinzips in der Schule. Die AfD polemisiert gegen die „Zwangsinklusion“ und die hessische FDP hält eine „möglichst hohe Inklusionsquote“ nicht für erstrebenswert (Wolfgang Greilich).

Die GEW Hessen bekennt sich zu den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention und fordert energische Schritte zur Umsetzung des Menschenrechts auf Inklusion auch in der schulischen Bildung: Inklusion ist Menschenrecht – Schritte zur Inklusion sind auch heute möglich!! Für die Realisierung dieses Ziels wird sich die GEW weiterhin, auch gemeinsam mit Bündnispartnern wie der *Gruppe InklusionsBeobachtung*, mit Nachdruck einsetzen.

Die GEW bekräftigt ihren im November 2014 gefassten Beschluss „Die Inklusion vom Kopf auf die Füße stellen“ mit der Forderung nach einem Aktionsplan und einem Sofortprogramm zur Umsetzung des Rechts auf inklusive Beschulung. Dieser Beschluss geht davon aus, dass die schulische Inklusion nicht von einem Schuljahr auf das nächste umgesetzt werden kann, dass das Ziel aber zu erreichen ist, wenn man die konkreten Lern- und Arbeitsbedingungen der Schulen vor Ort analysiert, die Erfahrungen der Pädagoginnen und Pädagogen zur Kenntnis nimmt und in einem Zeit- und Maßnahmenplan darlegt, wie man die von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten „angemessenen Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen“ treffen will.

Die GEW kann nicht erkennen, dass die amtierende hessische Landesregierung und die sie tragende schwarz-grüne Koalition einen solchen Plan vorgelegt haben. Stattdessen werden mit den „Modellregionen Inklusion“ und den „inkluisiven Schulbündnissen“ immer neue beliebige und unregelmäßige Begriffe und Organisationsformen generiert, ohne dass die inhaltlichen Probleme im Interesse einer gelingenden Inklusion angegangen werden:

- Die unzureichende personelle Ausstattung des inklusiven Unterrichts führt zur Diskreditierung des Ziels der inklusiven Bildung. Zusagen für die personelle Unterstützung werden nicht eingehalten, berechnete Fragen und kritische Anmerkungen werden von der Kultusbürokratie und der schwarz-grünen Koalition missachtet. Die unmittelbare Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in der Inklusion kommt zurzeit angesichts notwendiger pädagogischer Kommunikation (Absprachen, Austausch, Beratung, Runde Tische usw.), eines aufwändigen Berichtswesens, unaufschiebbarer Kriseninterventionen und gemeinsamer Vorbereitungen und Fortbildungen viel zu kurz.
- Das im Sommer 2017 novellierte Hessische Schulgesetz schreibt den Ressourcenvorbehalt fort. Dieser gilt jedoch ausschließlich für die Förderung an einer allgemeinen Schule, nicht jedoch für die an den Förderschulen benötigten Ressourcen.

- Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen geht nur langsam zurück, beim Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung steigt sie sogar an.
Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Inklusion nimmt zwar zu, dennoch besucht bislang nur ein gutes Viertel der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine Schule. Mit dieser niedrigen Inklusionsquote liegt Hessen im Vergleich der Bundesländer an letzter Stelle. Während sich die Personalzuweisung für die Förderschulen verbindlich nach den dort gemeldeten Schülerinnen und Schülern richtet, erfolgt die Zuweisung für die Inklusion nachrangig im Rahmen einer gedeckelten Gesamtzuweisung.
- Die politisch gewollte Separierung der Lehrkräfte mit dem Lehramt Förderschule, die inzwischen fast in ganz Hessen an die Beratungs- und Förderzentren versetzt und nur noch dort eingestellt werden, belastet die Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften unterschiedlicher Lehrämter.
- Die Landesregierung setzt auf die Bildung von Schwerpunktschulen. Dazu werden für den inklusiven Unterricht im Bereich der Grundschulen sogar die verbindlichen Schulbezirksgrenzen außer Kraft gesetzt, obwohl diese bisher zur Vermeidung schulischer Segregation unumstritten waren. Die Schwerpunktbildung ist eine Sackgasse auf dem Weg zur allgemeinen Inklusion und wird von der GEW abgelehnt. Ob solche Schwerpunktbildungen als ein möglicher Weg beim Übergang zu einer umfassenden schulischen Inklusion hingenommen werden können, ist auch in der GEW strittig. In der GEW besteht jedoch große Einigkeit, dass angesichts der Realität von Schwerpunktbildungen das Recht behinderter Menschen auf einen gleichberechtigten Zugang zu einem inklusiven Unterricht „in der Gemeinschaft, in der sie leben“ mitgedacht und mitgeplant werden muss.
- Das novellierte Hessische Schulgesetz weist den Beratungs- und Förderzentren (BFZ) weiterhin eine steuernde Funktion zu, die über die Rolle als „Kompetenzzentrum“ zur Sicherung der sonderpädagogischen Expertise und Fachlichkeit hinausgeht. Nach § 52 Abs. 4 stellen sie „den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung“. Die GEW stellt in diesem Kontext noch einmal unmissverständlich klar: Inklusion ist Aufgabe und Verpflichtung der allgemeinen Schule. Die Steuerung der Inklusion und alle Maßnahmen zur Unterrichtsentwicklung sind deshalb von der allgemeinen Schule zu verantworten. Die vom Hessischen Kultusministerium favorisierte und forcierte schulrechtliche und praktische Rolle der BFZ führt schon jetzt zunehmend zu der fatalen Konsequenz, dass nicht allen Beteiligten hinreichend klar ist, dass Inklusion eine Aufgabe der allgemeinen Schule ist und in ihrer Verantwortung liegt.

Inklusion ist möglich

Inklusion ist keine Utopie, kein „Traum von paradiesischen Zuständen“ (Michael Felten). Inklusion ist gerade unter den Bedingungen eines gegliederten, selektiven Schulsystems schwierig, aber möglich. Die Annäherung an dieses Ziel dient allen Kindern und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und ist ein Schritt auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Gesellschaft.

Hessen war in der Bundesrepublik Deutschland Vorreiter für den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen (GU). Auch wenn dieser nur an Schwerpunktschulen stattfand, kein flächendeckendes Angebot ermöglichte, nicht alle Förderschwerpunkte gleichermaßen umfasste und auch nicht immer gelang, lassen sich aus den Erfahrungen des GU zentrale Gelingensbedingungen ableiten:

- Im Mittelpunkt der Arbeit der multiprofessionellen Teams aus Lehrkräften unterschiedlicher Fachrichtungen und Lehrämter, sozialpädagogischen Fachkräften und Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeitern steht der Unterricht und die gemeinsame Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dazu bedarf es einer weitgehenden Doppelbesetzung im Unterricht. Die personelle Zusammenarbeit erfolgt auf Augenhöhe. Sie ist verlässlich, dauerhaft und auch quantitativ angemessen auszugestalten. In der Zusammenarbeit müssen alle Beteiligten die Gewissheit haben, dass sie mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen, Kompetenzen und Aufgaben willkommen sind und dass sie in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen von dieser Zusammenarbeit profitieren. Der Unmut der Lehrkräfte, denen unter den aktuellen Rahmenbedingungen ausschließlich eine ihr Arbeitsvolumen erweiternde stundenweise Beratung angeboten wird, ist aus Sicht der GEW absolut berechtigt. Im inklusiven Unterricht sind die Lehrkräfte weitgehend auf sich gestellt und den Schülerinnen und Schülern kommt die ihnen zustehende sonderpädagogische Unterstützung nicht unmittelbar zu. Inklusion muss an jeder allgemeinen Schule möglich sein. Schwerpunktbildung ist nur eine Form der Verschleierung der Bildung neuer Förderschulen.
- Inklusion wird nur gelingen, wenn für diese Arbeit die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden: Unabdingbare Ressourcen sind neben den Räumlichkeiten und der sächlichen Ausstattung insbesondere das qualifizierte Fachpersonal, die Zeit für Kooperation, Absprache und Austausch. Die GEW bekräftigt deshalb ihre im November 2014 formulierten konkreten mittelfristig umzusetzenden Forderungen:
 - Pro drei Klassen werden jeder Schule eine Förderschullehrkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft zugewiesen (Motto „3 zu 1“).
 - Im Rahmen des inklusiven Unterrichts werden die Förderschullehrkräfte dauerhaft und verbindlich in die Kollegien der Regelschule integriert, um dies umfassend zu gewährleisten muss die allgemeine Schule ihre Stammschule sein.
 - Um in allen Klassen auf die heterogene Schülerschaft eingehen zu können, müssen die Klassenobergrenzen abgesenkt werden und gegebenenfalls zusätzlich auf die individuellen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen hin zugeschnitten werden.
 - Darüber hinaus muss an jeder Schule Schulsozialarbeit mit mindestens einer Stelle als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe verankert werden.

Eine Umsetzung der Inklusion in diesem Sinne würde mindestens eine Verdopplung der Sonderpädagogischen Personalressource, die zurzeit bei rund 4.400 Stellen liegt, erfordern. Der zusätzliche Personalbedarf für sozialpädagogische Fachkräfte sowie für Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter ist ebenfalls erheblich, da bislang im hessischen Schuldienst nur wenige Stellen für diese vorgesehen sind. Die GEW ist sich bewusst, dass das für eine gelingende Inklusion notwendige Personal auf dem Arbeitsmarkt derzeit nicht unmittelbar zur Verfügung steht. Die Lösung dieses Problems muss daher Teil des von der Landesregierung erwarteten Zeit- und Maßnahmenplans sein.

Die GEW fordert eine begleitende unabhängige wissenschaftliche Evaluation des Umsetzungsprozesses der Inklusion und der Einführung der inklusiven Schulbündnisse.

Anlage 1: Schülerinnen und Schüler sowie Personalressourcen an Förderschulen und in der Inklusion

	Schüler/ innen in der inkluisiven Beschulung (bis 2011 GU) ¹⁾	Stellen zur sonderpäd. Unter- stützung der allg. Schulen (inkl. Kliniks.) ¹⁾	Zahl der Förder- schulen ²⁾	Schüler/ innen an Förder- schulen (ohne Förders. an Gesamts., ohne Förders. für Kranke) ²⁾	Stellen Grund- unterrichts- versorgung Förders. (ohne Kliniks.) ¹⁾	Förderschul- besuchs- quote ¹⁾	Inklusions- quote ³⁾
2003/04	3.022	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	-
2004/05	3.030	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	-
2005/06	3.089	k.A.	236	26.119	k.A.	k.A.	10,6%
2006/07	3.227	k.A.	237	26.171	k.A.	k.A.	11,0%
2007/08	3.091	k.A.	236	25.483	k.A.	4,26%	10,8%
2008/09	3.212	k.A.	237	25.450	k.A.	4,31%	11,2%
2009/10	3.644	k.A.	238	25.393	k.A.	4,38%	12,5%
2010/11	4.372	k.A.	233	24.788	k.A.	4,42%	15,0%
2011/12	5.214	1.526,1	234	24.469	2.333,1	4,45%	17,6%
2012/13	6.379	1.607,2	234	24.291	2.328,9	4,48%	20,8%
2013/14	6.671	1.691,8	234	24.029	2.312,4	4,48%	21,7%
2014/15	7.200	1.815,5	234	23.517	2.263,9	4,42%	23,4%
2015/16	7.903	1.995,8	233	22.619	2.197,5	4,28%	25,9%
2016/17	8.285	2.171,9	229	21.771	2.128,3	4,11%	27,6%
2017/18	k.A.	2.378,2	k.A.	k.A.	2.045	k.A.	-

Quellen: ¹⁾: Präsentation des Hessischen Kultusministeriums, ²⁾: Hessisches Statistisches Landesamt <https://statistik.hessen.de>, ³⁾: eigene Berechnung

Anlage 2: Schätzung des Personalbedarfs zur Umsetzung der „3 zu 1“-Forderung

Der aus dieser Forderung abzuleitende Personalbedarf wurde auf der Grundlage der Klassenzahlen hochgerechnet. Diese wurden vom Hessischen Statistischen Landesamt für das Schuljahr 2016/2017 vorgelegt. Bei der Rechnung wurden nur Grundschulen sowie allgemeine Schulen der Sekundarstufe I berücksichtigt.

Einerseits werden dabei alle Klassen an diesen Schulformen berücksichtigt – unabhängig davon, ob und in welchen Ausmaßen sie bereits inklusiv arbeiten. Unberücksichtigt bleibt dabei andererseits, dass die konsequente Umsetzung der Inklusion auch zur Bildung von zusätzlichen Klassen an den allgemeinen Schulen führen würde, insbesondere wenn – wie von der GEW gefordert – in inklusiv arbeitenden Klassen ein niedrigerer Klassenteiler gelten würde. Auch darüber hinausgehende erforderliche Personalressourcen, insbesondere für die Umsetzung der Inklusion beim Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, werden bei dieser Überschlagsrechnung nicht quantifiziert. Zudem sind auch für die Umsetzung der Inklusion an berufsbildenden Schulen sowie in der gymnasialen Oberstufe weitere Personalressourcen erforderlich.

Angesichts der aktuellen Stellenzahl von insgesamt rund 4.400 Stellen für die inklusive Beschulung und die Grundunterrichtsversorgung an den Förderschulen ist davon auszugehen, dass mindestens eine Verdopplung der Personalressourcen erforderlich ist.

	Grundschule	Sekundarstufe I	Summe
Schulen	1.155	434	1.589
Schüler/innen	210.938	377.750 ¹⁾	588.688 ¹⁾
Klassen	10.732	13.183	23.915
Bedarf Förderschullehrkräfte	3.577	4.394	7.971
Bedarf Sozialpädagogische Fachkräfte	3.577	4.394	7.971
Bedarf Schulsozialarbeiter/innen	1.155	434	1.589

¹⁾: inklusive der gymnasialen Oberstufe; Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt (2017): Schulen in Hessen, Wiesbaden; eigene Berechnung